**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2485**

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über die von der Bundesregierung beschlossene Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff — 1968)

**— Drucksache V/2461 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die oben genannte Zollverordnung wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 12. Januar 1968 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a der Geschäftsordnung zur Behandlung zugewiesen.

Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages berechtigt, unter Benachrichtigung der Kommission für Waren der Tarifnr. 47.01 — A, B I und II (Halbstoffe für die Papierherstellung) Zollkontingente zu eröffnen, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind. Bedingung ist, daß die Waren zur Deckung ihres Gesamtbedarfs erforderlich sind und die auf Grund dieser Kontingente eingeführten Waren innerhalb des Mitgliedstaates verarbeitet werden.

Da Sulfat- oder Natronzellstoff in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt wird, ist die Bundesrepublik in erheblichem Umfang auf Einfuhren aus Drittländern, insbesondere Schweden und Finnland, angewiesen.

Die Bundesregierung will deshalb für das Kalenderjahr 1968 ein Zollkontingent in Höhe von 750 000 t (Vorjahr: 700 000 t) zum Zollsatz „Frei" eröffnen. (Regelmäßiger Außenzollsatz: a) für ungebleichten Zellstoff 3,6 % des Wertes, b) für anderen Zellstoff 5,6 %).

Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die Industrie ihren Bedarf nicht ausschließlich aus den Mitgliedstaaten der EWG decken kann und empfiehlt deshalb dem Plenum, der von der Bundesregierung beschlossenen Dreißigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 zuzustimmen.

Bonn, den 18. Januar 1968

**Dr. Serres**
Berichterstatter

*Ausschußantrag umseitig*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen, der Verordnung — Drucksache V/2461 — zuzustimmen.

Bonn, den 18. Januar 1968

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

| | |
|---|---|
| **Brand** | **Dr. Serres** |
| Stellv. Vorsitzender | Berichterstatter |

*angenommen in der 148. Plenarsitzung am 19. Januar 1968*